

Die Gütergemeinschaft im Wandel der Gesellschaft

Bearbeitet von
Gudrun Moeller

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 282 S. Paperback

ISBN 978 3 631 60863 0

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 370 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Eherecht, Scheidungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Einführung

Viele Ehegatten gehen davon aus, dass mit der Eheschließung die beiden Vermögensmassen der Partner verschmelzen und nehmen an, dass der Besitzgemeinschaft an den Haushaltsgegenständen, der Ehewohnung und dem gemeinsamen Zugriff auf das Einkommen beider Ehegatten eine rechtliche Eigentumsgemeinschaft an ihrem beiderseitigen Vermögen entspricht. Bei genauer Prüfung stellt sich jedoch heraus, dass die Ehepartner im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben und nur einer der beiden Ehegatten Eigentümer eines Gegenstandes ist. Nach ihrem subjektiven Empfinden leben sie aber im Güterstand der Gütergemeinschaft. In der Praxis leben zwar auch heute noch Ehepaare im Güterstand der Gütergemeinschaft, vor allem in ländlichen Gebieten.¹ Dieser Güterstand wird aber kaum noch vereinbart. Viele Notare raten von diesem Güterstand wegen seiner angeblich komplizierten Regelung ab.² *Mai*³ spricht von der Gütergemeinschaft als einem Fossil aus vergangenen Tagen. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Frage, ob die Gütergemeinschaft – auch mit Blick auf die Rechtslage im europäischen Ausland – obsolet geworden ist oder ob sie neben der Zugewinnsgemeinschaft und der Gütertrennung noch ein sinnvoller und zweckmäßiger Güterstand für das aktuelle Leitbild der Ehe sein kann, ggf. auch durch Modifikationen im Wege der Kautelarjurisprudenz oder aufgrund gesetzlicher Reform *de lege ferenda*.

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und den vertragsmäßigen Güterständen der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft.

A. Gesetzlicher Güterstand

Wenn die Ehegatten durch Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart haben, leben sie im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, § 1363 Abs. 1 BGB. Heute ist die Zugewinnsgemeinschaft der verbreitetste Güterstand.⁴ Das Charakteristikum der Zugewinnsgemeinschaft ist der Zugewinnausgleich.⁵ Es handelt sich bei diesem Güterstand um eine Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes.⁶ Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbstständig (§ 1364, 1. HS. BGB), allerdings in den Grenzen der §§ 1365, 1369 BGB. Es gibt durch die Zugewinnsgemeinschaft kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB. Das Handeln des einen Ehegatten löst Rechtsfolgen nur für ihn aus. Für Schulden des anderen haftet ein Ehegatte nur, wenn er sich mitverpflichtet oder eine Bürgerschaft übernommen hat. Bei Auflösung der Ehe wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen ermittelt und mithilfe

1 Schlüter, § 15 Rn. 152; Behmer, FamRZ 1988, 339.

2 Langenfeld, Rn. 597.

3 Mai, BWNotZ 2003, 55/56.

4 Vgl. FAFamR-v. Heintschel-Heinegg, Kap. 9 Rn. 5.

5 BGH FamRZ 1978, 678, 680.

6 Haußleiter/Schulz, Kap. 1 Rn. 1.

eines schuldrechtlichen Ausgleichsanspruches hälftig aufgeteilt, § 1363 Abs. 2 S. 2, § 1378 Abs. 1 BGB.

B. Vertragliches Güterrecht

Im Güterrecht herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Ehegatten können daher vor und auch während der Ehe jederzeit einen anderen Güterstand vereinbaren, § 1408 BGB.⁷ Der sog. Ehevertrag (§ 1408 Abs. 1 BGB) muss, um wirksam zu sein, notariell beurkundet (§ 1410 BGB) oder in einem gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden, § 127a BGB. Die Ehegatten sind in ihrer Gestaltung des ehelichen Güterrechtes in den Grenzen der §§ 134, 138, 242 und 1409 BGB frei. Sie können einen Güterstand insgesamt wählen oder ihn durch einen anderen ersetzen (sog. genereller Ehevertrag). Sie können den Güterstand auch modifizieren, d.h. in einzelnen Punkten ändern, um so den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen (sog. spezieller Ehevertrag).⁸ Das vertragliche Güterrecht sieht zwei Güterstände vor, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Gütergemeinschaft kennt fünf verschiedene Vermögensmassen: das Gesamtgut, d.h. das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten (§ 1416 BGB), das Sondergut eines jeden Ehegatten (§ 1417 BGB) und das Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten, § 1418 BGB. Kennzeichen der Gütergemeinschaft ist, dass das zur Zeit der Eheschließung vorhandene und das während der Ehe erworbene Vermögen beider Ehepartner gemeinschaftliches Vermögen in Form einer Gesamthandsgemeinschaft wird. Die Gütergemeinschaft verfolgt den Zweck, die Ehegatten entsprechend der für sie aus dem inneren Wesen der Ehe ergebenden Lebensgemeinschaft auch wirtschaftlich einander möglichst nahe zu bringen.⁹ Wird die Gütergemeinschaft beendet, kann jeder Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1471 ff. BGB verlangen, dass das Gesamtgut auseinandergesetzt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Gütergemeinschaft als Liquidationsgemeinschaft fort.¹⁰

Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, was unter Gütertrennung zu verstehen ist. Aus dem Namen und der Abgrenzung, die sich aus der gesetzlichen Regelung der anderen beiden Güterstände ergibt, ist der Güterstand der Gütertrennung durch das Fehlen jeglicher güterrechtlicher Beziehung der Ehegatten gekennzeichnet.¹¹ Die Gütertrennung ist ein Wahlgüterstand durch

7 FAFamR-v. Heintschel-Heinegg, Kap. 9 Rn. 2.

8 Palandt-Brudermüller, § 1408 Rn. 15; FAFamR-v. Heintschel-Heinegg, Kap. 9 Rn. 2; Soergel-Gaul, Vor § 1408 Rn. 14; § 1408 Rn. 2, 8.

9 BFH NJW 1966, 2140.

10 Palandt-Brudermüller, § 1471 Rn. 2; Rotax-Lingelbach, Teil 3 Rn. 294.

11 BayObLG FamRZ 1961, 220/221; Schröder/Bergschneider-Bergschneider, FamVermR, Rn. 4.546.

Ehevertrag und ein außerordentlicher (subsidiärer) gesetzlicher Güterstand.¹² Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögensmassen des Mannes und der Frau getrennt. Es besteht keine gemeinsame Schuldenhaftung. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen vorbehaltlich einer Regelung nach § 1413 BGB allein und nutzt es selbst. Ein während der Ehe erzielter Vermögenszuwachs wird nicht ausgeglichen, wenn die Ehegatten den Güterstand beenden. Allerdings gelten auch für diesen Güterstand die allgemeinen Wirkungen der Ehe gemäß §§ 1353 bis 1362 BGB. Diese können besondere Bindungen der Ehegatten erzeugen, vor allem im Hinblick auf die Ehwohnung, den Hausrat und die Unterhaltspflicht.

Sowohl der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft als auch der der Gütertrennung basieren darauf, dass die Vermögensmassen der Ehegatten selbstständig nebeneinander bestehen bleiben. Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft unterscheidet sich vom Güterstand der Gütertrennung dadurch, dass der Regelgüterstand durch die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff. BGB, den Ausgleichsanspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB und beim Tod eines Ehegatten durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteiles des überlebenden Ehegatten nach § 1371 Abs. 1 BGB modifiziert wird.¹³

-
- 12 Johannsen/Henrich-Jaeger, § 1414 Rn. 2, 10 - 15, Vor § 1372 Rn. 2; Palandt-Brudermüller, Grundz. v. § 1363 Rn. 1. Gütertrennung tritt in folgenden Fällen von Gesetzes wegen ein, § 1414 BGB: Die Ehegatten schließen den gesetzlichen Güterstand aus (S. 1, 1. Alt.) oder heben ihn auf, S. 1, 2. Alt. Der Zugewinnausgleich (S. 2, 1. Alt.) oder der Versorgungsausgleich (S. 2, 2. Alt.) wird ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft wird aufgehoben, S. 2, 3. Alt. Ferner tritt Gütertrennung mit Rechtskraft des Urteiles auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§ 1388 BGB) sowie bei vorzeitiger Aufhebung der Gütergemeinschaft ein, §§ 1449, 1470 BGB.
- 13 Vgl. hierzu Haußleiter/Schulz, Kap. 3 Rn. 1; Palandt-Brudermüller, Grundz. v. § 1363 Rn. 3/4.